

Statuten des Credit Suisse Golfers Club, CSGC

Name/Sitz, Zweck, Allgemeines

- § 1 Unter den Namen "Credit Suisse Golfers Club" besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich.
Der Club tritt auch unter dem Namen "CSGC" auf.
- § 2 Der CSGC bezweckt, regelmässig Golfturniere, Golf-Wochenenden und andere Anlässe zu organisieren und dabei die Geselligkeit und das gemeinsame Netzwerk zu pflegen und zu stärken.
- § 3 Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Sprachform der Statuten ist so gewählt, dass die männliche Form die weibliche ebenfalls beinhaltet, wo dies nicht sinntestellend ist.
- § 4 Der CSGC kann anderen Organisationen beitreten.
Er ist Mitglied im Sportclub Zürich der Credit Suisse AG („Sportclub“), dessen Statuten er anerkennt.
Der CSGC informiert den Sportclub über die Statuten und allfällige Änderungen.

Mitgliedschaft und Kommunikation

- § 5 Mitglied im CSGC kann werden, wer den Zweck unterstützt und ein Beitrittsgesuch stellt. Dafür ist die Unterstützung von zwei bestehenden Mitgliedern notwendig. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
- § 6 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst mit der vollständigen Bezahlung des Mitgliederbeitrags gültig.
- § 7 Der CSGC richtet sich an CS-Mitarbeitende, deren Angehörige sowie ehemalige Mitarbeitende und zugewandte Personen. Alle Mitglieder sind in derselben Kategorie, es gibt keine Aktiv- und Passiv-Mitglieder.
- § 8 Die Ehrenmitgliedschaft wird für ausserordentliche Verdienste zugunsten des CSGC durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung erteilt.
- § 9 Der CSGC informiert seine Mitglieder per Mail sowie über eine zentrale Internet-Plattform.
Als Zustelladresse gilt die von jedem Mitglied selbst im persönlichen Mitgliederprofil erfasste Mail-Adresse. Eine Zustellung an eine Postadresse ist nicht vorgesehen, die Sendungen mittels elektronischer Medien gelten zum Versandzeitpunkt als zugestellt.
- § 10 Ein Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Für das angefangene Clubjahr besteht volle Beitragspflicht.

- § 11 Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Pflichten dem CSGC gegenüber nicht nachkommen oder den Interessen des CSGC schaden, können ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören und wird über den Entscheid informiert.
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
Bei Ausschlüssen besteht keinerlei Anspruch auf Rückvergütung von Mitgliederbeiträgen.

Rechte und Pflichten, Beiträge

- § 12 Die Mitglieder haben bei entsprechender Verfügbarkeit das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten und Anlässen.
Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung.
Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar und steht allen Mitgliedern zu.
- § 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des CSGC zu wahren und den Jahresbeitrag zu bezahlen. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung zuständig. Der CSGC lehnt jede Haftung ab.
- § 14 Der Jahresbeitrag wird von der GV festgesetzt. Falls die GV keine neuen Mitgliederbeiträge beschliesst, kommen die bisher gültigen Ansätze zur Anwendung.
- § 15 Vom Jahresbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer.

Organe und Organisation

- § 16 Organe des CSGC sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- § 17 Die GV ist das oberste Organ und wird mindestens einmal pro Jahr im ersten Quartal einberufen. Der Termin wird bis Ende des Vorjahres allen Mitgliedern mitgeteilt.
Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand angesetzt oder von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt werden.
Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage einer Traktandenliste an alle Mitglieder zu versenden.
- § 18 Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes

- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Clubs

Entscheide über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlussfassung über nicht gehörig angekündigte Gegenstände gemäss Art. 67 lit. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Die GV ist beschlussfähig, wenn neben Vorstandsmitgliedern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet normalerweise das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über die Revision der Statuten und die Auflösung des Clubs erfordern zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich vom Vorstand oder einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt wird.

§ 21 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wobei die Funktionen Präsident, Leiter Finanzen und Leiter Spielbetrieb von drei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden müssen.

§ 22 Der Vorstand wird durch die GV für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und hat alle Rechte und Pflichten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Zur Vertretung gegen aussen sind alle Vorstandsmitglieder mit einem anderen Vorstandsmitglied zu Zweien berechtigt. Für gewisse Aufgaben kann der Gesamtvorstand auch eine Einzelvollmacht erteilen.

§ 24 Beim Ausfall eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, Stellvertreter bis zur nächsten GV zu bestimmen, um die Fortführung des Clubbetriebes zu gewährleisten.

§ 25 Einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb ihrer Kompetenzen selbständig Entscheide treffen. Der Entscheidungsbetrag darf CHF 200 nicht überschreiten.

§ 26 Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch über den elektronischen Kanal oder auf dem Zirkularweg gefasst werden, müssen in der nächsten Sitzung jedoch noch protokolliert werden.

§ 27 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV jeweils für ein Jahr gewählt. Es werden mindestens eine und maximal zwei Personen gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Wiederwahl ist möglich.

Fällt die Anzahl der handlungsfähigen Revisoren unter den Mindestbestand, so stellt der Vorstand durch eine Nachnomination die Revision sicher.

§ 28 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

Dafür haben die Rechnungsrevisoren Zugang zu allen für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Informationen, insbesondere zur Buchhaltung.

Schlussbestimmungen

§ 29 Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die GV. Die Auflösungsversammlung definiert die Zuständigkeiten für die Liquidation.

§ 30 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten am Tag der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie sind von der GV vom 23.02.2015 angenommen worden.

Präsident

Daniel P. Morf

Aktuar

Madeleine Trippel Cruces